

BUND KG Region Hannover, Goebenstr. 3a, 30161 Hannover

Region Hannover  
Postfach 147  
30001 Hannover

Hannover, der 16.04.2012

Georg Wilhelm  
Tel. 05 11-5 90 40 03  
[georg.wilhelm@gmx.de](mailto:georg.wilhelm@gmx.de)

**Landschaftsschutzgebiet „Obere Wietze“ (LSG-H 11)  
Ihr Schreiben vom 12.01.2011, Ihr Zeichen 36.05 1205/ H 11,  
unser Zeichen 2012/01/23/02-LSG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die folgende Stellungnahme zur Überarbeitung der Schutzverordnung zum LSG „Obere Wietze“ erfolgt auch im Namen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V., dieser vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Heiner Baumgarten, Goebenstraße 3a, 30161 Hannover. Eine Vollmacht kann ggf. nachgereicht werden.

Gleichzeitig schließen wir uns den Stellungnahmen des NABU Hannover/Hannoverscher Vogelschutzverein, verfasst von Herrn Konrad Thye, und des NABU Burgwedel und Isernhagen, verfasst von Herrn Dr. Joachim-Christian Dulce vollinhaltlich an.

Grundsätzlich begrüßen wir die Überarbeitung der LSG-Verordnung sehr und erkennen die erhebliche Leistung der Regionsverwaltung an, neben dem „laufenden Geschäft“ und der Aufstellung des Landschaftsrahmenplans einen Großteil der vorhandenen LSG mehr oder weniger parallel neu auszuweisen. Gerade weil ein solcher Kraftakt auf lange Zeit nicht wiederholbar sein dürfte, erscheint es uns besonders wichtig, dass mit den Verordnungen ein tatsächlich wirksamer Schutz von Natur und Landschaft ermöglicht wird. Dieses Ziel wird mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf unseres Erachtens in wichtigen Bereichen nicht erreicht. Insbesondere halten wir die Regelungen zum Schutz von Grünland und Wäldern (s.u., Pkt. 3 und 5) für unzureichend. Es ist einzuräumen, dass die Regionsverwaltung hier eine Linie verfolgt, die auch in anderen Landkreisen nicht unüblich ist. Das ändert aber nichts daran, dass ein besserer Schutz u. E. möglich und nötig ist. Als erfreulich werten wir, dass

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland  
Kreisgruppe Region Hannover  
Goebenstr. 3a  
D-30161 Hannover

Tel.: (0511) 66 00 93  
Fax.: (0511) 66 00 93  
e-mail: [bund.hannover@bund.net](mailto:bund.hannover@bund.net)

einige Punkte, die wir in LSG-Verordnungsentwürfen der letzten Zeit kritisiert haben, im vorliegenden Entwurf nicht mehr enthalten sind.

Im Einzelnen nehmen wir zum Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

### 1. Besonderer Schutzzweck

Sehr positiv ist die detaillierte Beschreibung des besonderen Schutzzwecks (§ 2 Abs. 2) und die Berücksichtigung der Besonderheiten des Gebietes.

Unter § 2 Abs. 2 Nr. 1.3 heißt es, Schutzzweck sei „*der Erhalt und die Förderung von Grünland, insbesondere auf den Standorten mit hohem Wasserstand*“. Wir schlagen die Formulierung vor: „*der Erhalt und die Förderung von Grünland, insbesondere von Grünland auf den Standorten mit hohem Wasserstand und von artenreichem mesophilem Grünland*“. Eine Besonderheit des Gebietes ist der noch relativ große Reichtum an artenreichem mesophilem Grünland (s.u., Pkt. 3.4); dieses ist nicht an Standorte mit hohem Wasserstand gebunden.

Wegen des besonderen Wertes der Waldflächen und um den Schutz von Höhlenbäumen, Horstbäumen und Totholz besser ableiten zu können, sollten u. E. unter § 2 Abs. 2 Nr. 1.6 oder 1.7 auch Baumhöhlenbewohner wie Fledermäuse und Spechte, im Wald brütende Greifvogelarten sowie totholzbewohnende Arten aufgeführt werden. Unter § 2 Abs. 2 Nr. 1.6 sollten auch charakteristische Bodenpflanzen des Waldes aufgeführt werden.

„*Der Erhalt und die Wiederherstellung eines vielfältigen Lebensraumes wild lebender Pflanzen und Tiere*“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 1.7) sollte u. E. auf gebietsheimische wild lebende Pflanzen und Tiere konkretisiert werden, um das Verbot des Ausbringens gebietsfremder Pflanzen begründen zu können (s.u., Pkt 10).

Weiter sollte als Schutzzweck die Erhaltung und Förderung von Wegrainen und Säumen und ihrer Lebensgemeinschaften aufgenommen werden. Das Gebiet zeichnet sich stellenweise aus durch artenreiche Wegraine mit Grünlandarten wie z.B. Kleiner Klappertopf (*Rhinanthus minor*) oder Kümmelsilge (*Selinum carvifolium*), die im flächenhaften Grünland weitgehend verschwunden sind, sowie durch Gebüschsäume mit Arten wie Großem und Kleinem Odermennig (*Agrimonia procera* und *A. eupatoria*) und Mittlerem Klee (*Trifolium medium*) (alle Arten auf der niedersächsischen Rote Liste oder Vorwarnliste). Dies sollte auch in der Beschreibung des Gebietscharakters (§ 2 Abs. 1) berücksichtigt werden.

### 2. Konkretisierung der Verbote und Erlaubnisvorbehalte durch Beispiele

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 soll es verboten sein, „*die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören*“. In früheren LSG-Verordnungen wurde dieses Verbot im Verordnungstext mit Beispielen näher konkretisiert, etwa in der Form „(z.B. durch Modellflugkörper, Modellfahrzeuge, motorsportliche Veranstaltungen o.ä.)“. Auch bei den Erlaubnisvorbehalten sind die Beispiele weggefallen und können nur den Erläuterungen entnommen werden. Das betrifft vor allem § 4 Abs. 1 Nr. 1 (bauliche Anlagen), Nr. 2 (Veränderung der Oberflächengestalt), Nr. 7 (Schädigung von Landschaftselementen) und Nr. 14 (Veranstaltungen).

Unseres Erachtens ist es nachteilig, die Beispiele und Konkretisierungen im Verordnungstext wegzulassen. Aus den Formulierungen im Verordnungstext wird ohne die Beispiele den Bürgerinnen und Bürgern in vielen Fällen nicht hinreichend deutlich, was verboten ist. Zwar ist dies teilweise den Erläuterungen zu entnehmen, aber die Verbote müssen bereits aus dem Verordnungstext zu verstehen sein. Die Erläuterungen sind im Übrigen oft für die Bürgerinnen und Bürger auch gar nicht ohne weiteres verfügbar; zum Beispiel sind auf der Internetseite der Region nur die Verordnungstexte zu lesen.

Des Weiteren dienen die Beispiele der Rechtssicherheit. So kann es etwa verschiedene Meinungen geben, ob das Pflügen im Traufbereich von Bäumen als „Schädigung von Land-

schaftselementen“ zählt. Anders ist es, wenn dieser Tatbestand ausdrücklich im Verordnungstext genannt wird. Dagegen haben Ausführungen in den Erläuterungen nicht die gleichen rechtlichen Bindungen. Da die genannten Konkretisierungen wie in anderen Schutzverordnungen nicht abschließend sondern exemplarisch formuliert sein sollten, würde der Umfang der Verbote durch die Beispiele in keiner Weise eingeschränkt.

Deshalb sollten die Beispiele nach unserer Meinung auch hier in den Verordnungstext aufgenommen werden. (Siehe hierzu auch Pkt. 8 und 9.)

### 3. Verbot Grünlandumbruch

Laut § 3 Abs. 2 Nr. 4 soll es verboten werden, „Grünland in Bereichen umzubrechen, aufzuforsten oder auf andere Weise zu zerstören, die in der Karte zur Verordnung besonders gekennzeichnet sind“. Gekennzeichnet sind aber fast nur Flächen am Südrand des LSG und in der Nähe der A7. Die schraffierten Bereiche machen lediglich einen kleineren Teil der Dauergrünlandflächen im LSG aus. Im übrigen Gebiet steht der LSG-Verordnungsentwurf einer Beseitigung der Grünlandflächen nicht entgegen. Hier ist nicht einmal ein Erlaubnisvorbehalt vorgesehen. Dieses Vorgehen widerspricht dem Schutzzweck Erhalt und Förderung von Grünland (§ 2 Abs. 2 Nr. 1.3) und steht im Widerspruch zu den Erläuterungen für die LSG-Verordnung (S. 2), wo es heißt: „Die verbliebenen Weiden- und Wiesenflächen sollen erhalten bleiben.“

Gründe, warum die in der Karte nicht schraffierten Grünlandflächen nicht geschützt werden, sind in den Erläuterungen nicht genannt. Wie uns auf Nachfrage freundlicherweise mündlich mitgeteilt wurde, soll in den neuen LSG-Verordnungen der Region Hannover nur Grünland auf Standorten geschützt wird, auf denen Grünlandumbruch nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG der guten fachlichen Praxis widerspricht (Grünland auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten). Ein weiter gehender Schutz widerspricht laut Ansicht der Regionsverwaltung der Rechtsprechung, insbesondere einer Entscheidung des OVG Lüneburg aus dem Jahr 1982.

#### 3.1 Aktuelle gesetzliche Grundlagen

In § 26 Abs. 2 BNatSchG heißt es:

*„In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“*

Daraus ergibt sich, dass die Erhaltung von Grünland, sofern Grünland den Gebietscharakter ausmacht oder seine Erhaltung besonderer Schutzzweck des LSG ist, nicht nur möglich sondern auch geboten ist. Im LSG Obere Wietze trifft beides zu; es ist in besonderer Weise durch Grünland charakterisiert und dessen Erhaltung ist hier besonderer Schutzzweck (s.u., Pkt. 3.4). Die Verbote dürfen das grundsätzliche Ziel nur näher bestimmen, aber nicht revidieren. Es ist deshalb nicht zulässig, dass der Grünlandumbruch im vorliegenden Verordnungsentwurf für wesentliche Flächen faktisch freigestellt wird.

Auch der Hinweis in § 26 Abs. 2 BNatSchG, dass § 5 Abs. 1 besonders beachtet werden muss, steht einem wirksamen Grünlandschutz nicht entgegen. Dieser Absatz besagt:

*Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.*

Zu beachten ist somit die Bedeutung der Landwirtschaft nur, soweit sie mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege verträglich ist. Wenn, wie im LSG Obere Wietze, ein we-

sentliches Naturschutzziel die Erhaltung und Entwicklung von Grünland ist, stellt die Umwandlung von Grünland in Ackerland gerade keine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung dar, selbst wenn sie ansonsten rechtlich zulässig ist. Ob es sich dabei um gute fachliche Praxis handelt oder nicht, ist an dieser Stelle nicht entscheidend, weil der Verweis in § 26 Abs. 2 BNatSchG sich nicht auf § 5 Abs. 2 BNatSchG bezieht. Es ist hiernach also möglich und sogar geboten, alles Dauergrünland im LSG Obere Wietze zu schützen.

### 3.2 Entscheidung des OVG Lüneburg von 1982

Bei der Entscheidung des OVG Lüneburg von 1982, auf die sich die Regionsverwaltung bei ihrer Linie zum Grünlandschutz stützt, handelte es sich um einen Beschluss zu einer einstweiligen Sicherstellungsverordnung, die noch nach dem Reichsnaturschutzgesetz erfolgte.<sup>1</sup> Das Gericht kam hier zu dem Ergebnis, dass das Verbot der Umwandlung von Grünland in Ackerland im Sinne der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes dann unbedenklich ist, wenn die Nutzungsänderung besonderer Herrichtungsmaßnahmen (Ausbau der Vorflut, Drainung) bedarf.

Bei näherer Betrachtung lässt sich die OVG-Entscheidung von 1982 allerdings gerade nicht als Begründung heranziehen, nur einen Teil des Grünlands über eine Verordnung zu schützen. In diesem Fall hatte die Naturschutzbehörde nämlich alles Grünland im Gebiet unter Schutz gestellt. Das Gericht kam zwar zur Auffassung, dass hier auch Grünlandflächen vorhanden waren, die zum Ackerland umgewandelt werden dürfen. Die Verordnung wurde aber trotzdem als rechtskonform gewertet, weil sie in einer allgemeinen Klausel in besonderen Fällen Ausnahmen von den Verboten vorsah. Der Grünlandumbruch kann demnach in einer Schutzverordnung pauschal verboten werden, wenn die Flächen im konkreten Gebiet überwiegend die Schutzvoraussetzungen erfüllen und ohne weiteres ackerfähige Flächen die Ausnahme von der Regel darstellen, sofern die Verordnung eine Ausnahmeregelung enthält. In anderen Fällen spricht zumindest nichts gegen einen Schutz des gesamten Grünlands in Verbindung mit einem Genehmigungsvorbehalt.

### 3.3 Veränderungen bei der rechtlichen Bewertung des Grünlandumbruchs

Dass in einer LSG-Verordnung Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen, die eine landwirtschaftliche Nutzung erst ermöglichen oder diese effektiver gestalten sollen, verboten werden können, hat sich seitdem zur verfestigten, auch höchstrichterlichen<sup>2</sup>, Rechtsprechung entwickelt. Dies bedeutet aber nicht, dass im Umkehrschluss eine Umwandlung von Grünland in Acker dort, wo sie auch ohne besondere Herrichtungsmaßnahmen wie dem Bau von Entwässerungsanlagen möglich ist, in einem LSG grundsätzlich zulässig bleiben muss. Zwar hatte das OVG dies im betreffenden Fall so gesehen. Seitdem haben sich aber die Sachlage, der gesetzliche Rahmen und die Rechtsprechung gewandelt.

Geändert hat sich zunächst einmal die Situation in Natur und Landschaft und die Kenntnis davon. Grünland geht dramatisch zurück. „*Kein anderer Biototyp hat in der jüngsten Vergangenheit so drastische Einbußen erlitten wie die verschiedenen Ausprägungen extensiv genutzter Wiesen und Weiden.*“<sup>3</sup> Dies betrifft nicht nur Grünland auf Sonderstandorten und Extremstandorten, die von § 5 Abs. 2 Nr. 5 und § 30 BNatSchG erfasst werden. Alle Typen des mesophilen Grünlands, also des artenreichen Grünlands mittlerer Standorte, sind auf der

<sup>1</sup> OVG Lüneburg, Beschluss vom 23. 4. 1982 – 3 OVG C 5/81, Natur und Recht, 1983, 34 f.

<sup>2</sup> BVerwG, Beschluss vom 14. 4. 1988 – 4 B 55.88, Natur und Recht, 1989, 84 u. 342 f.

<sup>3</sup> DRACHENFELS, O. v. (1996): Rote Liste der gefährdeten Biotypen in Niedersachsen. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. H. 34. S. 91.

Roten Liste der Biotoptypen verzeichnet, und zwar überwiegend als stark gefährdet.<sup>4</sup> Sie stehen in Schutzwürdigkeit und Artenreichtum den Grünlandtypen auf Sonderstandorten nicht nach.

Nach der besagten OVG-Entscheidung ist die entscheidende Frage, ob

*„... eine eigentumskräftig verfestigte Anspruchsposition des Grundeigentümers angestastet wird. Zu einer solchen Rechtsposition gehört nicht nur die bisher ausgeübte Nutzung, sondern auch eine noch nicht verwirklichte Nutzung, wenn diese „legal“ und in der gegebenen Situation des Grundstücks in einer Weise angelegt ist, daß sie sich der darauf reagierenden Verkehrsauffassung als angemessen aufdrängt“.*

Der Maßstab, welche Nutzungsänderungen situationsbedingt angemessen sind, hat sich durch den massiven quantitativen und qualitativen Verlust von Grünlandbiotopen gewandelt.

### 3.3.1 Grünlandbiotoptypen als geschützte Landschaftsbestandteile

Infolgedessen haben sich auch die Rechtsnormen inzwischen verändert. Neben den nach § 30 BNatSchG geschützten Grünlandbiotopen auf Extremstandorten ist in Niedersachsen nach § 22 Abs. 4 Nr. 2 NAGBNatSchG im Außenbereich bei entsprechender Qualität auch Grünland mittlerer Standorte geschützter Landschaftsbestandteil und als „sonstige naturnahe Fläche“ geschützt. Nach der Gesetzesbegründung zählt zu sonstigen naturnahen Flächen:

*„Extensiv (bzw. nicht intensiv) genutztes Dauergrünland trockener bis feuchter Standorte, sofern es nicht unter die besonders geschützten Biotope fällt. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Biotoptypen: Mesophiles Grünland (GM), Artenarmes Extensivgrünland (GIE).“<sup>5</sup>*

Entgegen anders lautenden Aussagen<sup>6</sup> gilt dieser Schutz nicht erst ab 5 ha Größe. Eine solche Einschränkung lässt sich weder aus dem Gesetz noch seiner Begründung ableiten. In der Gesetzesbegründung wird vielmehr ausdrücklich festgestellt, dass die nähere Bestimmung der genannten Lebensräume sich aus dem niedersächsischen Kartierschlüssel in der Fassung von 2004<sup>7</sup> ergibt. Hier ist als Mindestgröße für geschützt zu erfassende Vorkommen von mesophilem Grünland 200 bis 500 m<sup>2</sup> angegeben.<sup>8</sup>

<sup>4</sup> DRACHENFELS, O. v. (2012): Liste der Biotoptypen in Niedersachsen mit Angaben zu Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Stickstoffempfindlichkeit und Gefährdung, Entwurf, Stand. 29.03.2012.

<sup>5</sup> Niedersächsischer Landtag – 16. Wahlperiode, Drucksache 16/1902 vom 23.11.2009. Gesetzentwurf: Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts. S. 51.

<sup>6</sup> So heißt es in den Erläuterungen zum niedersächsischen Kartierschlüssel von 2011: „Für Ödland- und sonstige naturnahe Biotope im Sinne von § 22 Abs. 4 ist vom niedersächsischen Umweltministerium eine Mindestgröße zusammenhängender Flächen von 5 ha festgesetzt worden, sofern nicht in Einzelverordnungen kleinere Flächen einbezogen werden.“ - DRACHENFELS, O. v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. 7. Aufl., Stand März 2011. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4. S. 18 f. – In der „Großen Dienstbesprechung des Naturschutzes“ am 24.01.2012 in Schneverdingen teilte das MU mit, dass – mangels gesetzlicher Grundlage – keine 5-ha-Schwelle gilt. Im Ergebnisprotokoll vom 31.01.2012 wurde dann allerdings das Gegenteil festgehalten.

<sup>7</sup> DRACHENFELS, O. v. (2004): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 28a und § 28b NNatG geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2004. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4.

<sup>8</sup> DRACHENFELS (2004), S. 192.

Da mesophiles Grünland und artenarmes Extensivgrünland meist ohne „besondere Herrichtungsmaßnahmen“ wie Ausbau der Vorflut oder Drainage in Ackerflächen umgewandelt werden kann, sind heute also allein schon deshalb weitere Kriterien als in der OVG-Entscheidung von 1982 zur legalen und angemessenen potenziellen Nutzung anzulegen. Es wäre insofern im Sinne dieser Entscheidung, das Grünland in einem schutzwürdigen Gebiet insgesamt zu schützen, damit die Naturschutzbehörde im Ausnahmeverfahren oder über einen Genehmigungsvorbehalt im Einzelfall prüfen kann, ob es sich um geschütztes Extensivgrünland handelt. Auch wenn die (u. E. falsche) Auffassung vertreten würde, dass mit der LSG-Verordnung nur der Umbruch von Grünland verboten werden kann, das ohnehin bereits gesetzlich geschützt ist, gibt es keine Alternative dazu, das Grünland zunächst pauschal unter Schutz zu stellen, weil anders eine Beseitigung des gesetzlich geschützten Grünlands im LSG nicht verhindert werden kann. Da mesophiles Grünland und artenarmes Extensivgrünland in der Region Hannover nicht systematisch kartiert wurden, sind diese geschützten Flächen in der Regel auch nicht gem. § 22 Abs. 4 Satz 5 NAGBNatSchG den Eigentümern und Nutzungsberechtigten bekannt gegeben worden. Ein Landwirt kann daher in diesen Fällen normalerweise nicht wissen, dass das Grünland naturschutzrechtlich geschützt ist. Eine Abgrenzung der betreffenden Flächen bereits in der Karte zur Verordnung scheidet ebenfalls aus, weil für die Erarbeitung der LSG keine flächendeckenden Kartierungen des geschützten Grünlands stattfinden.

### **3.3.2 Grünland als FFH-Lebensraumtyp**

Sofern im mesophilen Grünland typische Arten von Mähwiesen maßgeblich beteiligt sind, handelt es sich außerdem um einen Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie (LRT 6510 Magere Flachlandmähwiesen). Die Beeinträchtigung solcher Lebensraumtypen ist auch außerhalb von FFH-Gebieten verboten und stellt nach § 19 BNatSchG eine Schädigung im Sinne des Umweltschadensgesetzes dar. Die Region Hannover darf keinesfalls den Umbruch solcher Flächen pauschal durch „Nichtschraffung“ auf der Karte zur LSG-Verordnung freistellen. Andernfalls setzt sich die verantwortliche Person dem Risiko aus, erhebliche Sanierungskosten tragen zu müssen.

### **3.3.3 Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland**

Des Weiteren hat sich die rechtliche Situation auch durch die EU-Verordnung 796/2004<sup>9</sup> verändert. Danach darf sich der Anteil des Dauergrünlands an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche bezogen auf das Jahr 2003 um nicht mehr als zehn Prozent verringern. Da der Schwellenwert mittlerweile erreicht wurde, musste das Land Niedersachsen 2009 eine „Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland“ erlassen.<sup>10</sup> Umbruch von Dauergrünland für die Ackernutzung ist insofern spätestens seit 2009 in Niedersachsen kein Teil einer normalen, legalen und situationsangemessenen Wirtschaftsweise mehr, auf die möglicherweise ein Anspruch besteht, sondern eine Handlung, die genehmigungspflichtig ist und die auch nur unter Auflagen (unverzögliche Anlage von neuem Dauergrünland im gleichen Flächenumfang) genehmigt werden darf. Grünlandumbruch ist also nicht mehr Teil der „täglichen Wirtschaftsweise“ und kann auch deshalb in LSG-Verordnungen verboten oder einem Genehmigungsvorbehalt unterworfen werden.

Die Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland macht andererseits einen umfassenden Schutz des Grünlands in LSG-Verordnungen nicht überflüssig. Das Gegenteil ist der Fall.

<sup>9</sup> Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21.04.2004. (ABl. L 141 vom 30.4.2004, S. 18)

<sup>10</sup> Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland und zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Vom 6. Oktober 2009 (Nds.GVBl. Nr.21/2009 S.362) - VORIS 78600 -

Dies ergibt sich u.a. aus dem „Benehmenserlass“ des MU zur Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland <sup>11</sup> und einem Urteil des VG Stade <sup>12</sup>, beides von 2011.

Nach der Verordnung muss die Landwirtschaftskammer Niedersachsen als zuständige Genehmigungsbehörde bei einem Antrag auf Umbruch von Dauergrünland zwar mit der Naturschutzbehörde das Benehmen herstellen. Die Naturschutzbehörde darf nach dem „Benehmenserlass“ aber nur Beschränkungen geltend machen, die auf einem Verbot beruhen, das sich aus einem Gesetz, einer Verordnung oder einer verwaltungsbehördlichen Anordnung ergibt. Bei den gesetzlich geschützten Grünlandbiotopen, die das MU auflistet, fehlen aus Absicht oder Versehen geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 Abs. 4 Nr. 2 NAGNatSchG. Aus dem Erlass ergibt sich, dass die Verordnung nach Auffassung des MU auch kein Instrument ist, um im Falle des FFH-Lebensraumtyps Magere Flachlandmähwiesen außerhalb von FFH-Gebieten oder von Standorten, wo nach § 5 Abs. 2 BNatSchG Ackernutzung keine gute fachliche Praxis ist, den Grünlandumbruch zu unterbinden. Das Gleiche folgt auch aus dem Urteil des VG Stade. Der Antrag auf Grünlandumbruch war hier von der Landwirtschaftskammer abgelehnt worden, weil der Umbruch wegen hohem Grundwasserstand der guten fachlichen Praxis widersprach, die Darstellungen des Landschaftsrahmenplans entgegenstanden und streng geschützte und besonders gefährdete Wiesenvögel vorkamen. Dieser Bescheid wurde vom Verwaltungsgericht mit der Begründung aufgehoben, dass es sich bei den Vorgaben nach dem BNatSchG und der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland um unterschiedliche Rechtsbereiche handele und die Verordnung nur einen quantitativen Erhalt des Dauergrünlands in Niedersachsen zum Ziel hat. <sup>13</sup>

Um in einem LSG die Naturschutzziele in Hinblick auf die Erhaltung wertvollen Grünlands zu erreichen, muss das Grünland deshalb über die Verordnung umfassend geschützt werden. Ansonsten ist auch bei korrekter Anwendung der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland nicht zu verhindern, dass naturschutzfachlich wertvolle Grünlandbiotope umgebrochen oder durch geringwertige Neueinsaaten ersetzt werden oder dass die Ersatzeinsaaten außerhalb des Gebietes stattfinden und die Schutzziele für das Gebiet insofern nicht gewährleistet werden. Außerdem enthält die Verordnung Schlupflöcher, die es unter Umständen erlauben, bereits faktisch vorhandenes Grünland im eigenen Betrieb oder in fremden Betrieben als „neues Dauergrünland“ anzurechnen, so dass der Ersatz nur auf dem Papier besteht. Schließlich bestehen auch erhebliche Zweifel, ob die Dauergrünlandsverordnung in der Region Hannover ausreichend Wirkung zeigt. Die UNB erhält unseres Wissens so gut wie keine Genehmigungsanträge zum Grünlandumbruch von der federführenden Landwirtschaftskammer zur Beteiligung. Erfahrungen in anderen Landkreisen, in der die Einhaltung dieser Vorschrift intensiv kontrolliert wurde, zeigen, dass es zahlreiche Fälle von ungenehmigtem Grünlandumbruch gibt und der Erlass deshalb vielfach nicht greift.

### **3.3.4 Stärkung der Schutzkategorie LSG im BNatSchG**

Hieraus ergibt sich, dass es allein schon notwendig ist, ein Grünlandumbruchsverbot in die LSG-Verordnung aufzunehmen, um Grünland im Gebiet wirksam zu erhalten, das bereits nach anderen Rechtsvorschriften geschützt ist. Die Verordnung darf sich aber nicht darauf beschränken. Wie dargestellt muss das Grünland nach § 26 Abs. 2 BNatSchG im LSG ins-

---

<sup>11</sup> NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND KLIMASCHUTZ (2011): Genehmigung des Umbruchs von Dauergrünland gemäß § 2 der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland – Herstellung des Benehmens. Erlass vom 12.08.2011.

<sup>12</sup> VG Stade, Urteil vom 15.12.2011 - 6 A 1546/10

<sup>13</sup> Ebenso im Vermerk des MU zu TOP 8 (Grünlandumbruch) der „Großen Dienstbesprechung“ am 24.01.2012.

gesamt erhalten werden, wenn es den Gebietscharakter ausmacht oder seine Erhaltung besonderer Schutzzweck ist.

Hierzu hat der Bundesgesetzgeber das Instrument LSG in den letzten Jahrzehnten erheblich gestärkt, so dass die Rechtslage auch deshalb nicht mehr der Situation von 1982 entspricht. Zum einen ist heute in § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG klargestellt, dass auch der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten Schutzzweck sein kann, so dass sich Grünlandschutz rechtsicher auf Arten- und Biotopschutzerwägungen stützen kann.

Zum anderen hat sich die Stellung der Landwirtschaft in den gesetzlichen Regelungen zu den LSG geändert. Ursprünglich musste nach dem BNatSchG bei der Ausweisung von LSG ausdrücklich die Landwirtschaftsklausel besonders beachtet werden, die pauschal unterstellte, dass die ordnungsgemäße Landwirtschaft in der Regel den Naturschutzziele dient, was ggf. notwendige Einschränkungen für die Landwirtschaft erheblich erschwerte. Heute sind die entsprechenden Passagen realitätsnäher und sachgerechter. Das Beachtungsgebot gilt, wie bereits erwähnt, nur noch für die natur- und landschaftsverträgliche Landwirtschaft, was bei einer Beseitigung von landschaftstypischem Dauergrünland und anschließender Acker- nutzung gerade nicht der Fall ist.

### 3.3.5 Rechtsprechung und Kommentierungsliteratur

Die Bewertung des Grünlandumbruchs hat sich auch in der Rechtsprechung in den letzten Jahrzehnten verändert. Ausgangspunkt war die höchstrichterliche Feststellung, dass die Privilegierung der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nur die „tägliche Wirtschaftsweise“ des Landwirts von naturschutzrechtlichen Anordnungen freistellen will, nicht aber einen grundlegenden Wechsel der Nutzungsart.<sup>14</sup> Ein solcher Wechsel der Bodennutzung kann deshalb auch in LSG-Verordnungen untersagt werden. Dass hiermit auch der Umbruch von Dauergrünland gemeint ist, wurde vor allem in einer Entscheidung des VGH Kassel von 1991 geklärt.<sup>15</sup> Das Gericht stellte als Leitsatz auf:

*„Die Landwirtschaftsklausel begünstigt nur eine bereits bestehende landwirtschaftliche Bodennutzung, ermöglicht aber weder ihre erstmalige Aufnahme noch einen Wechsel in der Nutzungsart eines Grundstücks, auch nicht den Umbruch von Grünland zu Acker.“*

Inzwischen kann es aufgrund einer Reihe von gerichtlichen Entscheidungen<sup>16</sup> als gefestigte Rechtsprechung gelten, dass der Umbruch von Dauergrünland nicht als privilegierte land-

<sup>14</sup> BVerwG, Urteil vom 13. 4. 1983 - 4 C 76.80, Natur und Recht 1983, 272.

<sup>15</sup> VGH Kassel, Beschl. v. 6. 9. 1991 - 3 TH 1077 /91, Natur und Recht 1992, 86 f.

<sup>16</sup> OLG Celle, Urteil v. 19. 4. 1989 – 4 U (Baul) 191/88, nach LOUIS, H. W. & A. ENGELKE (2000): Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar. 2. Aufl. T. 1, § 15, Rdnr. 14 („Eine Landschaftsschutzverordnung kann die landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang freistellen, den Umbruch von Grünland in Ackerland hingegen untersagen.“); OVG Münster, Beschl. v. 10. 2. 1998 – 10 B 2439/97 („Von diesem landwirtschaftlichen Privileg [Landwirtschaftsklausel] nicht erfasst werden dürfte darüber hinaus der Wechsel zwischen Ackerland und Grünland, wenn er nicht zu der üblichen wechselnden Bewirtschaftung einer Fläche gehört, sondern wenn bisheriges Dauergrünland in Ackerland umgewandelt werden soll.“); OVG Koblenz, Urteil v. 20. 9. 2000 – 8 A 12418 /99, Natur und Recht 2001, 287-291 („Das Vorhaben des Klägers unterfällt auch nicht der Landwirtschaftsklausel [...] Wenn der Landwirt von der einen zu einer der anderen genannten landwirtschaftlichen Nutzungsarten [Ackerbau, Wiesenbau, Imkerei] übergeht [...] verlässt er den Rahmen dessen, was mit „täglicher Wirtschaftsweise“ umschrieben wird. Dies gilt insbesondere für das Vorhaben des Klägers, das [...] auch das Umbrechen des Dauergrünlandes zum Zwecke der Nutzungsänderung verlangt.“); VG Schleswig, Beschl. v. 22. 12. 2006 – 1 B 34 /06, Natur und Recht 2007, 433-437 („...unterfällt der hier streitgegenständli-



wirtschaftliche Bodennutzung, sondern als vorbereitende Maßnahme zu einem nicht privilegierten Nutzungswechsel zu werten ist. Der Grünlandumbruch konnte deshalb auch schon verboten werden, als in LSG-Verordnungen ausdrücklich die Landwirtschaftsklausel besonders berücksichtigt werden musste. Dies gilt erst recht, seitdem nur ein Beachtungsgebot für die naturschutzgerechtere Formulierung in § 5 Abs. 1 BNatSchG besteht. Eine breite Übereinstimmung findet sich auch in der Kommentierungsliteratur. So heißt es z.B. bei MESSERSCHMIDT (2004): Der Ordnungsgeber kann „zur Verwirklichung des Schutzzwecks notwendige Regelungen treffen, wie z.B. das Verbot des Umbruchs von Dauergrünland“. <sup>17</sup> Entsprechende Aussagen enthalten auch fast alle anderen einschlägigen Gesetzeskommentare. <sup>18</sup> Kommentare mit gegenteiligen Aussagen sind uns nicht bekannt.

### 3.4 Bedeutung des LSG „Obere Wietze“ für den Grünlandschutz

Das Schutzgebiet hat eine herausragende Bedeutung für den Grünlandschutz in der Region Hannover. Im Entwurf zum Landschaftsrahmenplan heißt es über das Isernhagener Grünland:

#### Isernhagener Grünland, Grünlandgebiet 12:

*Sehr ausgedehntes und von der Pferdehaltung geprägtes Gebiet mit dem höchsten Anteil wertvollen Grünlandes aller Suchräume (zahlreiche meist kleinflächige Parzellen des Nassgrünlandes sowie artenreiche mesophile Wiesen und Weiden, auf dem Standortübungsplatz Magerrasen).<sup>19</sup> (...)*

*Aus den vorliegenden Untersuchungen kristallisieren sich bislang folgende Gebiete heraus, die aufgrund ihrer Biotope des Grünlandes und verwandter Einheiten einen naturschutzfachlich höheren Wert erreichen: (...)*

- *größere Teile des Isernhagener Grünlandes, insbesondere E und NE Isernhagen-Süd.<sup>20</sup> (...)*

*Die auffällige Häufung artenreicher und gut entwickelter Wiesen und Weiden des mesophilen Grünlandes kalkarmer Standorte (...) auch im Isernhagener Grünland (12) kann als Ausdruck der naturräumlichen Verhältnisse (weichselzeitliche Flugsande und Dünen) gesehen werden, die aufgrund der extensiven bis mäßig intensiven Nutzung (v.a. Freizeit-Pferdehaltung) nicht etwa durch übermäßige Düngergaben maskiert werden.<sup>21</sup> (...)*

---

*che Umbruch der Dauergrünlandflächen zu Ackerbauflächen für den Maisanbau nicht der Privilegierung [...] Durch die Maßnahme soll die bisherige Nutzung als Grünland durch die Umwandlung in Maisanbau erst wirtschaftlich effektiver gestaltet werden. Eine solche Ermöglichung einer an ökonomischen Gesichtspunkten orientierten effektiveren Gestaltung der Bodennutzung gehört jedoch nicht mehr zur täglichen Wirtschaftsweise.“)*

<sup>17</sup> MESSERSCHMIDT, K. (2012): Bundesnaturschutzrecht, Stand Feb. 2012, § 26, Rdnr. 93.

<sup>18</sup> LOUIS & ENGELKE (2000), § 15, Rdnr. 14 u. 16; GASSNER, E. et al. (2003): Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Aufl., § 26, Rdnr. 24; BLUM, P., C. A. AGENA & J. FRANKE (2004): Niedersächsisches Naturschutzgesetz, Kommentar, Stand Aug. 2004, § 26, Rdnr. 13a u. 20; SCHUMACHER, J. u. P. FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz, 2. Aufl., § 26, Rdnr. 31.

<sup>19</sup> REGION HANNOVER (2011): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover, Bestand und Bewertung, Vorentwurf. S. 184.

<sup>20</sup> REGION HANNOVER (2011): Landschaftsrahmenplan ..., Vorentwurf. S. 184 f.

<sup>21</sup> REGION HANNOVER (2011): Landschaftsrahmenplan ..., Vorentwurf. S. 174.

Verglichen mit den größeren, naturschutzfachlich oft unterdurchschnittlich gut ausgebildeten Moorgebieten sind die „moorfreien“ und nur mit Mineralböden ausgestatteten Suchräume oft überraschenderweise reicher an gut entwickeltem (Feucht-) Grünland und Riedern, so (...) das Isernhagener Grünland (...).<sup>22</sup>

#### Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF)

Innerhalb der beauftragten Kartierung der 12 Grünlandgebiete wurden die Hälfte der 24 Parzellen bzw. 45% der gesamten Fläche dieses Typs im Isernhagener Grünland kartiert (...).<sup>23</sup>

#### Mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA)

Diese Einheit ist etwas weiter verbreitet als GMF, mit der sie sich die Konzentration auf das Isernhagener Grünland teilt. Flächenmäßig verteilt sich etwa ein Viertel der GMA-Standorte auf das Isernhagener Gebiet (...).<sup>24</sup>

#### Nährstoffreiche Nasswiese (GNR) (§)

(...) die meisten Objekte konnten im Isernhagener Grünland (...) festgestellt werden.<sup>25</sup>  
(...)

#### Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen (GNF) (§)

Dieser Biotoptyp wurde in (...) dem Hastbruch, dem Einzugsbereich des Jürsenbaches, dem Leinetal und dem Isernhagener Grünland festgestellt, wobei sich in den vier letztgenannten Gebieten die am besten ausgebildeten Bestände befinden. (...) Hervorzuheben sind (...) Bestände mit *Oenanthe fistulosa* (...) im Wiesenbachtal nordöstlich Isernhagen-Süd.<sup>26</sup> (...)

#### Sumpfdotterblumen-Wiese (GFS)

(...) Von den neun erfassten Sumpfdotterblumen-Wiesen kommen je vier im Suchraum 10 zwischen Suttorf und Otternhagen bzw. im Isernhagener Grünland vor (...).<sup>27</sup>

#### Sonstiger Flutrasen (GFF)

(...) Am häufigsten ist der Biotoptyp noch im Umfeld des Flughafens Langenhagen sowie nordöstlich Isernhagen-Süd vertreten, was mit den hier weit verbreiteten stauwasserbeeinflussten *Pseudogleyen* zusammenhängen dürfte.<sup>28</sup>

Weitere für den Pflanzenartenschutz bedeutsame Feuchtgrünlandflächen befinden sich (...) in der Wietzeau östlich von Isernhagen-Süd (...).<sup>29</sup>

Der Entwurf der LSG-Verordnung wird diesen Erkenntnissen nicht gerecht:

<sup>22</sup> REGION HANNOVER (2011): Landschaftsrahmenplan ..., Vorentwurf. S. 176 f.

<sup>23</sup> REGION HANNOVER (2011): Landschaftsrahmenplan ..., Vorentwurf. S. 185.

<sup>24</sup> REGION HANNOVER (2011): Landschaftsrahmenplan ..., Vorentwurf. S. 186.

<sup>25</sup> REGION HANNOVER (2011): Landschaftsrahmenplan ..., Vorentwurf. S. 189.

<sup>26</sup> REGION HANNOVER (2011): Landschaftsrahmenplan ..., Vorentwurf. S. 190.

<sup>27</sup> REGION HANNOVER (2011): Landschaftsrahmenplan ..., Vorentwurf. S. 192.

<sup>28</sup> REGION HANNOVER (2011): Landschaftsrahmenplan ..., Vorentwurf. S. 192 f.

<sup>29</sup> REGION HANNOVER (2011): Landschaftsrahmenplan ..., Vorentwurf. S. 260.

- Das Gebiet weist den höchsten Anteil wertvollen Grünlands aller Suchräume auf und ist deshalb eines der für den Grünlandschutz wichtigsten LSG in der Region. Trotzdem wird nur ein Teil des vorhandenen wertvollen Grünlands geschützt.
- Das LSG Obere Wietze bildet einen Schwerpunkt des artenreichen mesophilen Grünlandes in der Region. Der Schutz dieses gefährdeten Biotoptyps ist im Verordnungsentwurf offenbar ganz unberücksichtigt geblieben.
- Wertvolles Feuchtgrünland kommt, auch nach den Aussagen des Vorentwurfs des Landschaftsrahmenplans, im Zentrum des LSG vor („insbesondere E und NE Isernhagen-Süd“, „im Wiesenbachtal nordöstlich Isernhagen-Süd“, „nordöstlich Isernhagen-Süd“), wo das Grünland in der LSG-Karte aber gerade nicht durch Schraffur gegen Umbruch geschützt wurde. Dies entspricht ebenfalls unseren eigenen Beobachtungen. Besonders bemerkenswerte Feuchtgrünlandarten des Gebietes wie Wiesen-Silge (*Silauum silaus*), Heil-Ziest (*Stachys officinalis*) und Kümmel-Silge (*Selinum carvifolia*) kommen vor allem in nicht schraffierten Bereichen des Gebietes an Rändern und z.T. im Innern der Grünlandflächen vor. Die bekannten Grünlandflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 und § 30 BNatSchG sind daher offenbar nicht in den Schutz einbezogen worden.

Ebenfalls nicht stimmig ist die Auswahl des „schraffierten“ Grünlands vor dem Hintergrund der landesweiten Biotopkartierung.<sup>30</sup> Hier wurden im Bereich des LSG vier Flächen von landesweiter Bedeutung für den Arten- und Ökosystemschutz abgegrenzt, die ganz oder teilweise aus schutzwürdigem Grünland (Feuchtgrünland und mesophiles Grünland) bestanden. Alle befinden sich im Zentrum des Gebietes östlich von Isernhagen-Süd, in dem auch Sümpfe und Feuchtgebüsche kartiert wurden, und sind, bis auf ein kleines Flurstück, nicht schraffiert. Zwar ist diese Kartierung inzwischen relativ alt, aber die Flächen markieren nach wie vor auch nach unseren Beobachtungen im Gelände den Raum mit lehmigen und stauwasserbeeinflussten, schlecht zu entwässernden Böden und teilweise sehr schutzwürdigem Grünland.

Die Abgrenzung der Flächen mit Umbruchsverbot passt ferner nicht zu den Aussagen in Hinblick auf Wiesenvögel des Feuchtgrünlands. Unter § 2 Abs. 1 wird die Bedeutung des Gebiets „für gefährdete Vogelarten wie den Kiebitz und den Wachtelkönig“ besonders herausgestrichen. Ein Schwerpunkt dieser Wiesenvogelvorkommen liegt aber gerade im Raum Wiesenbachtal, das außerhalb der Umbruchsverbots-Gebietskulisse geblieben ist. Auch der Entwurf des Landschaftsrahmenplans benennt „die jahrweise bedeutenden Bestände des Wachtelkönigs im Wiesenbachtal und seinen Randbereichen bei Isernhagen“.<sup>31</sup> Wir verweisen hier außerdem auf die langjährigen fundierten Kartierungen des NABU, die im Schreiben von Herrn Thye zusammengefasst wurden.

Hinzuweisen ist ergänzend darauf, dass nach § 2 Abs. 2 Nr. 1.8 des Verordnungsentwurfs der Erhalt des Pseudogley-Podsols nordwestlich der Siedlung „An der Wietze“ als regional seltener Bodentyp besonderer Schutzzweck ist, aber auch hier Grünland nicht gegen Umbruch geschützt ist.

### 3.5 Nachvollziehbarkeit der Auswahlkriterien für die Umwandlungsverbotsflächen

Wie erwähnt werden die Kriterien, nach denen Flächen abgegrenzt wurden, auf denen Grünlandumbruch verboten ist, in den Erläuterungen (S. 2) nicht genannt. Die tatsächlichen Ab-

<sup>30</sup> NIEDERSÄCHSISCHES LANDESVERWALTUNGSAMT – NATURSCHUTZ (1988): Karte der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen. Blatt L 3524 Hannover Nord. (Stand der Erfassung: 1988)

<sup>31</sup> REGION HANNOVER (2011): Landschaftsrahmenplan ..., Vorentwurf. S. 181; s.a. S. 208 u. 212.

grenzungen lassen sich auch nicht aus den Kartierungen zum Landschaftsrahmenplan oder der landesweiten Biotopkartierung ableiten, weil der Schwerpunkt der als besonders wertvoll kartierten Flächen gerade außerhalb der schraffierten Flächen liegt. Entsprechendes gilt für per Gesetz geschütztes Grünland (§ 30 BNatSchG, § 22 Abs. 4 Nr. 2 NAGBNatSchG, § 19 BNatSchG) bzw. nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG zu erhaltendes Grünland.

Wenn nur ein Teil der Grünlandflächen in einem LSG vor Umbruch bzw. Umwandlung geschützt wird und ein anderer Teil nicht, muss dieses Vorgehen und die Auswahl jeder einzelnen Fläche fachlich nachvollziehbar begründet werden können. Andernfalls entstehen erhebliche Risiken für die Gültigkeit der Schutzverordnung. Das ergibt sich aus einem Urteil des OVG Münster. Hier war der Naturschutzbehörde nicht der Nachweis gelungen, dass die Auswahlkriterien für die Grünlandumbruchsverbotsflächen durchgehend schlüssig waren und im Einzelfall konsequent angewandt wurden.

Das Gericht kam zu dem Ergebnis:

*„Eine Differenzierung - für die es durchaus gute Gründe geben kann - zwischen an sich, weil im Landschaftsschutzgebiet gelegen, als schutzwürdig angesehen Grundstücken, und solchen, die in bestimmter Hinsicht als besonders schutzwürdig angesehen werden und deshalb mit einem Umwandlungsverbot belegt sind, darf zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Willkürverbot (...) nur auf der Grundlage sachgerechter - einer Überprüfung zugänglicher - Unterscheidungskriterien durch den Verordnungsgeber erfolgen, die bei der kartographischen Ausweisung der Umwandlungsverbotsflächen auch tatsächlich und durchgehend angewandt werden müssen.“*

<sup>32</sup>

Durch eine Ungleichbehandlung der Grünlandflächen im LSG entsteht demnach eine besondere Nachweispflicht für die Anwendung sachgerechter und nachprüfbarer Abgrenzungskriterien, die bei einem generellen Verbot, ohne auf konkrete Flächen bezogene Differenzierung innerhalb des LSG, so nicht gegeben wäre.<sup>33</sup> Insofern sprechen auch Gründe der Rechtssicherheit dafür, im vorliegenden Fall alles Dauergrünland vor Umbruch und Umwandlung zu schützen.

### 3.6 Fazit

Der beabsichtigte Schutz nur eines Teils des Dauergrünlands im LSG Obere Wietze lässt sich weder rechtlich noch naturschutzfachlich überzeugend begründen. Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG müssen in einer LSG-Verordnung Handlungen verboten werden, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Dazu gehört hier ohne Zweifel der Grünlandumbruch. Ein generelles Grünlandumbruchsverbot kann nach der Gesetzeslage und der Rechtsprechung in einer LSG-Verordnung ausgesprochen werden. Ein solches Verbot ist außerdem bei der gegenwärtigen Datenlage erforderlich, um die Beseitigung von nach § 22 Abs. 4 Nr. 2 NAGBNatSchG, nach § 19 BNatSchG und nach § 30 BNatSchG geschütztem Grünland zu verhindern.

Es entspricht daher dem öffentlichen Interesse, ist erforderlich und verhältnismäßig, das Umbruchverbot auf alle Dauergrünlandflächen im LSG auszudehnen. Sie sollten vollständig ermittelt und in der Karte markiert werden.

---

<sup>32</sup> OVG Münster, Urteil vom 15.09.1999 - 7 A 1017/98, Rdnr. 63 ff.

<sup>33</sup> OVG Münster, Urteil vom 15.09.1999 - 7 A 1017/98, Rdnr. 66.

#### 4. Schutz von Wegrainen

Wir begrüßen es sehr, dass es nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Verordnungsentwurfs verboten werden soll, „*Wegraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen zu beackern oder auf sonstige Weise zu bewirtschaften*“. Zur größeren Klarheit schlagen wir die Formulierung vor: „... oder, abgesehen von Mahd, auf sonstige Weise zu bewirtschaften“.

#### 5. Forstwirtschaft

Nach dem Verordnungsentwurf ist es verboten, Laubwaldbestände in andere als standortheimische Laubwaldgesellschaften umzuwandeln (§ 3 Abs. 2 Nr. 7). Dieses Ziel wird von uns wegen der zwar kleinen, aber außerordentlich wertvollen und artenreichen historisch alten Waldflächen im LSG sehr begrüßt. Im Gebiet befinden sich auch kleine Waldflächen, die in der landesweiten Biotopkartierung enthalten sind sowie solche, die FFH-Lebensraumtypen darstellen. Allerdings fehlt es der Formulierung an einer hinreichenden Bestimmtheit, weil nicht deutlich wird, ob dies ein absolutes Verbot bedeutet, nicht standortheimische Forstpflanzen einzubringen oder ob nur bestimmte Anteile nicht standortheimischer Forstpflanzen nicht unterschritten werden dürfen.

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sollen in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten werden, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Dabei ist die Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft besonders zu beachten. Somit darf und muss auch diese Landnutzung eingeschränkt werden, wo sie natur- und landschaftsunverträgliche Formen annimmt und im Widerspruch zum Schutzzweck steht. Es sind mindestens alle Handlungen als natur- und landschaftsunverträglich anzusehen, die nicht der guten fachlichen Praxis nach § 5 Abs. 3 BNatSchG entsprechen. Die bisher leider nicht bundesweit verbindlich konkretisierten Anforderungen der guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft sind deshalb in der LSG-Verordnung zu konkretisieren und durch das Schutzregime umzusetzen. Darüber hinausgehend müssen auch Formen der forstwirtschaftlichen Nutzung benannt und untersagt werden, die nach den erhöhten Anforderungen im Schutzgebiet natur- und landschaftsunverträglich sind, weil sie im Widerspruch zu den besonderen Schutzzwecken des LSG stehen. Von diesen Verboten darf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nicht freigestellt werden.

Es sollten deshalb mindestens folgende Verbote aufgenommen werden:

- Die Anpflanzung nicht standortheimischer Forstpflanzen sollte, ähnlich wie im Entwurf der LSG-Verordnung „Calenberger Börde II“, ganz ausgeschlossen werden. Damit werden in Hinblick auf die Baumartenzusammensetzung die Schutzzwecke des Verordnungsentwurfs „*Förderung und die Entwicklung von standortgerechten natürlichen Waldgesellschaften*“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 1.5) umgesetzt. Ein solches grundsätzliches Verbot ist auch deshalb angemessen, weil standortgerechte natürliche Waldgesellschaften im Niederungsgebiet westlich der A 7 heute schon vorherrschen. Östlich der A 7 könnte eine Ausnahme für die heute landschaftstypische Wald-Kiefer gemacht werden.
- Ebenso sollte eine Bewirtschaftung durch Kahlschläge untersagt werden. Als Kahlschlag ist die weitgehende oder vollständige Räumung eines Bestandes anzusehen, bei der auf der Schlagfläche freilandähnliche ökologische Bedingungen entstehen. Dies ist bei kahlgeschlagenen Flächen über 0,3 ha in der Regel der Fall. Frühere Kahlschläge auf angrenzenden, noch nicht ausreichend wiederbestockten Flächen

sind hinzuzurechnen.<sup>34</sup> Die Absenkung der Vorräte unter 40 % kommt einem Kahlschlag gleich.<sup>35</sup> Auch zur natürlichen oder künstlichen Verjüngung von Eichen reichen sogenannte Femel von 0,1 – 0,3 ha aus, so dass keine Kahlschläge nötig sind.<sup>36</sup> Vom Kahlschlagverbot ausgenommen werden sollte die Umwandlung von Beständen aus überwiegend nicht standortheimischen Forstpflanzen in Wälder aus standortheimischen Baumarten. Das Verbot dient der Umsetzung von § 5 Abs. 3 BNatSchG, wonach naturnahe Wälder aufzubauen und ohne Kahlschläge zu bewirtschaften sind, sowie dem Schutzzweck, die Waldgebiete zu erhalten und zu schonen und standortgerechte natürliche Laubwaldgesellschaften zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln (§ 2 Abs. 2 Nr. 1.4 und 1.5).

- Die Nutzung von Horst- und Höhlenbäumen, die im Gegensatz zu anderen LSG-Verordnungen in der Region hier gar nicht eingeschränkt wird, sollte ganzjährig verboten werden. Solche Handlungen widersprechen der guten fachlichen Praxis im Wald.<sup>37</sup> Das Verbot dient dem Schutzzweck des Erhalts und der Wiederherstellung eines vielfältigen Lebensraums wild lebender Pflanzen und Tiere (§ 2 Abs. 2 Nr. 1), z.B. von Fledermäusen, Spechtarten und im Wald brütenden Greifvogelarten. Außerdem handelt es sich bei der Beseitigung von Horst- und Höhlenbäumen in vielen Fällen ohnehin um eine nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbotene Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten. Von der Nutzung ausgenommen werden sollte auch starkes Totholz, sofern nicht zwingende Verkehrssicherheitsgründe dagegen sprechen. Da § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG als Schutzzweck den Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten nennt, also eine Konkretisierung verlangt, sollten die speziellen Schutzziele entsprechend ergänzt werden (s.o., Pkt. 1).
- Analog zu § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sollten keine Holznutzungsmaßnahmen in der Zeit vom 1. März bis 30. September zugelassen werden. Diese Regelung dient dem Schutz der Brutvögel, der übrigen Tierwelt und der Bodenflora und dem Ziel des Erhalts und der Wiederherstellung eines vielfältigen Lebensraums wild lebender Pflanzen und Tiere der Wälder (§ 2 Abs. 2 Nr. 1.7).
- Vor allem im Privatwald ist zunehmend zu beobachten, dass im Zuge einer massiven Durchforstung oder Teilendnutzung in der herrschenden Baumschicht die gefälltten Bäume vollständig einschließlich der Baumkronen sowie in manchen Fällen sogar die gesamte Strauchschicht und Verjüngung zur Belieferung von Biomassekraftwerken entfernt werden. Diese Praktiken bedeuten einen massiven Verlust an Naturnähe im Wald und darüber hinaus einen extremen waldschädigenden Nährstoffentzug. Sie widersprechen der guten fachlichen Praxis. Eine Vollnutzung von Bäumen sowie eine

---

<sup>34</sup> SCHUMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar. 2. Aufl. § 5, Rd.Nr. 31. - Auch in den deutschen Richtlinien des internationalen Zertifizierers für nachhaltige Forstwirtschaft FSC werden als Grenze von - nicht zulässigen- Kahlschlägen Flächen ab 0,3 ha Größe genannt.

<sup>35</sup> In der Mehrzahl der Bundesländer definieren die Waldgesetze eine Absenkung des Vorrats auf 40, 50 oder 60 % des normalen Ertragstafelvorrats als Kahlhieb. Vgl: SCHLOTT, W. (2004): Schutzgebiete, Waldwirkungen & Forstwirtschaft vor dem Hintergrund veränderter klimatischer Bedingungen. S. 29 f. <http://tumb1.biblio.tu-muenchen.de/publ/diss/ww/2004/schlott.pdf>

<sup>36</sup> NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN (1997): Entscheidungshilfen für die Begründung von Stiel- und Traubeneichen-Beständen. NLF-Merkblatt Nr. 35. S. 6 u. 14.

<sup>37</sup> WINKEL, G. & K.-R. VOLZ (2003): Naturschutz und Forstwirtschaft, Kriterien zur Bewertung der Guten fachlichen Praxis. [Gutachten im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz].

Beseitigung der Strauchschicht und der Naturverjüngung sollte daher im LSG untersagt werden.

- Das Befahren der Waldböden durch schwere Maschinen vor allem bei der Holzernte führt in den betroffenen Bereichen zu Rinden- und Wurzelschäden der verbleibenden Bäume, einer erheblichen Störung des Bodenlufthaushaltes, einer Zerstörung der Pilzgeflechte im Boden, Unterbindung der Gehölzverjüngung und Zerstörung bzw. dauerhafte Veränderung der Bodenflora in Richtung auf Störungs- und Verdichtungszeiger anstelle der charakteristischen Waldarten. Fast alle Bodenfunktionen werden durch das Befahren beeinträchtigt. Da verdichtete Böden für Pflanzenwurzeln, Pilze und Bodenlebewesen nur noch sehr begrenzt besiedelbar sind, wird die Fähigkeit des Bodens, CO<sub>2</sub> zu binden und damit die Klimaschutzfunktion des Waldes eingeschränkt. Bei Befahren auf instabilen Böden oder bei ungeeigneter Witterung kommt es zu nachhaltigen Bodenverformungen („Gleisbildung“) und, bei vorhandenem Gefälle, zu Bodenerosion. Erheblich beeinträchtigt wird durch die lange oder dauerhaft sichtbare Schädigung auch die Erholungsfunktion des Waldes. Beeinträchtigungen durch das Befahren des Waldes widersprechen daher dem Schutzzweck des Erhaltenes und der naturnahen Entwicklung der Wälder im LSG sowie dem Schutzzweck des Schutzes der Böden. Daher sollte das Befahren des Waldes außerhalb festgelegter Rückegassen verboten werden. Flächiges Befahren des Waldes widerspricht der guten fachlichen Praxis. Dabei ist bei jungen Laubwaldbeständen ein Gassenabstand von 25 bis 30 m und ab mittelalten Laubwaldbeständen ein Abstand von 40 bis 60 m nicht zu unterschreiten.<sup>38</sup> Instabile Böden dürfen nur bei Frost oder in Trockenperioden befahren werden.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Bioziden) und Düngemitteln ist eine der wesentlichen Ursachen der Artenverarmung in der Kulturlandschaft. Der Einsatz von Bioziden ist im Waldbau nicht notwendig; fortschrittliche Regelwerke für den Waldbau wie die FSC-Richtlinien verbieten den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln und biologischen Bekämpfungsmitteln. Ausgenommen sind behördliche Anordnungen zur Schädlingsbekämpfung, die im vorliegenden Verordnungsentwurf freigestellt wären (§ 6 Nr. 16). In den Wäldern des LSG sollte deshalb jeder Biozideinsatz verboten werden. Eine Veränderung der natürlichen Standortbedingungen durch Düngung oder Kalkung zum Zweck der Ertragssteigerung widerspricht dem Ziel von § 5 Abs. 3 BNatSchG, naturnahe Wälder aufzubauen, und ist daher keine gute fachliche Praxis. Der Einsatz stickstoffhaltiger Dünger verbietet sich angesichts der flächendeckenden Eutrophierung ohnehin. Eine Düngung oder Kalkung im Wald kann allenfalls im nachgewiesenen Einzelfall der guten fachlichen Praxis entsprechen, um anthropogen verursachten Nährstoffmangel zu beheben. „Bodenverbesserung“ und Düngung erfolgt teilweise auch durch Gründüngung, etwa durch die Einsaat der nichtheimischen Lupine, die so in Waldgebiete eingeschleppt wird und Standorte aus Naturschutzsicht auf Dauer nachhaltig beeinträchtigen kann. In den Wäldern des LSG sollte deshalb jede Düngung einschließlich Kalkung und Gründüngung unter Erlaubnisvorbehalt gestellt werden.
- In den Begründungen anderer LSG-Verordnungen wird zu Recht ausgeführt, dass die (dauerhafte) Lagerung von aufgearbeitetem Brennholz im Wald keine ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist und solche Brennholzlager aufgrund des Bauverbots unzulässig sind. Ein solches indirektes und verstecktes Verbot reicht aber nicht aus, da

---

<sup>38</sup> NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTVERWALTUNG (1981): Bestandesfeinerschließung und Schlagordnung. - Merkblatt Nr. 9. S. 6.

die Erfahrungen zeigen, dass selbst die Niedersächsischen Landesforsten offensichtlich davon ausgehen, dass solche Lager in LSG erlaubt sind. Erst recht ist nicht zu erwarten, dass die meisten Bürgerinnen und Bürger das Verbot aus der Verordnung herauslesen. Im vorliegenden Fall gibt es, soweit wir erkennen können, nicht einmal in den Erläuterungen einen Hinweis auf ein Verbot. Brennholzlager befinden sich meist im Bestand, also nicht an den Wegen, und stören auch durch ihre Materialien (z.B. Kunststoffplanen und Metallgitter) das Landschaftsbild. Um sie zu erreichen, wird in der Regel mit Kraftfahrzeugen in den Bestand gefahren, teilweise auch in der Vegetationszeit. Die Lagerung von aufgearbeitetem Brennholz im Wald, insbesondere auch abseits der Wege, sollte deshalb explizit verboten werden.

## 6. Einsetzen von Fischen und Krebsen

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 des Verordnungsentwurfs ist es verboten, „*in bisher nicht fischereiwirtschaftlich genutzte Gewässer Fische oder Krebse einzusetzen, die nicht der natürlichen Lebensgemeinschaft entsprechen*“. Es ist jedoch nicht unumstritten, was unter „*fischereiwirtschaftlich genutzten Gewässern*“ zu verstehen ist. Nach herrschender Meinung ist Fischereiwirtschaft im Sinne von § 5 Abs. 1 BNatSchG die erwerbsmäßig ausgeübte Fischerei. Dies ist laut Begründung (S. 3) wohl auch vorliegend gemeint. Andererseits existiert ein sehr häufig von interessierter Seite zitiertes Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 17.02.2000, Az. W 5 K 99.244, wonach auch die Hobbyfischerei als „*Fischereiwirtschaft*“ anzusehen ist. Die Definition in § 1 Abs. 1 NdsFischG, wonach das Fischereirecht (unabhängig davon, ob es beruflich oder hobbymäßig ausgeübt wird) die Befugnis ist, in einem oberirdischen Gewässer „*Fische und Krebse der fischereiwirtschaftlich nutzbaren Arten*“ zu hegen, zu fangen und sich anzueignen, könnte, unseres Erachtens allerdings zu Unrecht, ebenfalls so verstanden werden, dass jede Fischerei als Fischereiwirtschaft anzusehen ist. Es sollte deshalb im Verordnungstext deutlich gemacht werden, dass die erwerbsmäßig ausgeübte Fischerei gemeint ist.

Für uns ist aber auch nicht nachvollziehbar, warum dieses Verbot für bisher fischereiwirtschaftlich genutzte Gewässer generell nicht gelten soll, da solche Handlungen in der freien Natur in allen Gewässern, also außerhalb von Fischzuchten und Teichwirtschaften, schon laut Gesetz weitgehend unzulässig sind. Nach § 40 Abs. 1 BNatSchG ist der Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere nichtheimischer Arten entgegenzuwirken. Das Ausbringen von Tieren in der freien Natur bedarf daher nach § 40 Abs. 4 BNatSchG der Genehmigung der Naturschutzbehörde. Von dieser Genehmigungspflicht ist das Ansiedeln von Tieren, die dem Fischereirecht unterliegen, nach § 40 Abs. 4 Nr. 3 BNatSchG nur ausgenommen, wenn es sich um nicht gebietsfremde Arten handelt. Das Aussetzen zum Beispiel der Regenbogenforelle, ein künstliches Kreuzungsprodukt aus mehreren amerikanischen Forellenformen, wäre demnach genehmigungspflichtig. Nach § 5 Abs. 4 BNatSchG ist bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung als Grundsatz der guten fachlichen Praxis zu beachten, dass die Gewässer als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Arten zu erhalten und zu fördern sind. Der Besatz von Gewässern mit nichtheimischen Tierarten ist danach grundsätzlich zu unterlassen.

Daraus ergibt sich, dass für nicht fischereiberechtigte Personen das Einsetzen von Fischen und Krebsen in der freien Natur ohne Genehmigung ohnehin verboten ist. Für Fischereiberechtigte ist in der freien Natur das Einsetzen nichtheimischer Fische und Krebse genehmigungspflichtig aber nicht genehmigungsfähig, da dies der guten fachlichen Praxis widerspricht. Das Einsetzen heimischer Fische und Krebse dort, wo sie nicht der natürlichen Lebensgemeinschaft entsprechen, ist ebenfalls nicht zulässig, da es im Widerspruch zur fischereirechtlichen Hegepflicht steht, wonach ein der Größe und Art des Gewässers entsprechender Fischbestand zu erhalten und zu hegen ist (§ 40 Abs. 1 NdsFischG).



Der künstliche Fischbesatz in unseren Gewässern hat heute in vielen Fällen eine sehr negative Auswirkung auf die natürlichen Lebensgemeinschaften.<sup>39</sup> Deshalb sollte der Besatz mit Arten, die nicht der natürlichen Lebensgemeinschaft entsprechen, zumindest in Schutzgebieten außerhalb von Fischzuchten und Teichwirtschaften generell verboten werden.

## 7. Verhältnis zwischen Verboten und Erlaubnisvorbehalten

Nach § 4 Abs. 1 des LSG-Verordnungsentwurfs bedürfen „*alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck des § 2 zuwiderlaufen können und nicht bereits nach § 3 verboten sind*“, der Erlaubnis der Naturschutzbehörde, insbesondere die dann im Einzelnen aufgelisteten Handlungen. Durch diese Formulierung können die Erlaubnisvorbehalte also nur für Handlungen gelten, die nicht bereits von den Verboten in § 3 erfasst sind. Das kann aber so nicht gemeint sein.

So ist zum Beispiel nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 verboten, in bestimmten Bereichen Grünland umzubrechen. Für den notwendigen Umbruch zum Zweck der sofortigen Neuansaat bei Tipula-Befall gilt aber nach § 4 Abs. 1 Nr. 10 ein Erlaubnisvorbehalt. Dieser Erlaubnisvorbehalt kann jedoch nach dem Wortlaut der Verordnung nicht greifen, weil er sich ja auf Handlungen bezieht, die bereits nach § 3 verboten sind. Er ist insofern logisch sinnlos. Die Beispiele ließen sich vermehren.

Es könnte stattdessen, wie in verschiedenen anderen LSG-Verordnungen der Region, unter § 3 als einleitender Satz zu den einzelnen Verboten zum Beispiel die Formulierung gewählt werden: „*Im geschützten Gebiet sind die folgenden Handlungen verboten, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 6 freigestellt sind.*“ Der einleitende Satz unter § 4 zum Verhältnis der Verbote und Erlaubnisvorbehalte wäre gleichzeitig zu streichen. Beim Erlaubnisvorbehalt für bauliche Anlagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) wäre dann noch aufzunehmen, dass Windkraftanlagen ausgeschlossen sind.

## 8. Oberflächengestalt, Ablagerungen

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 gilt ein Erlaubnisvorbehalt für Veränderungen der Oberflächengestalt. Weitere Konkretisierungen zu diesem Verbot können ausschließlich den Erläuterungen entnommen werden.

In anderen LSG-Verordnungen ist der Verordnungstext unseres Erachtens deutlicher und verständlicher. So heißt es z.B. in der Verordnung zum LSG H-26, es sei verboten, „*die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen aller Art, Abgrabungen oder Ablagerungen (auch Grüngut), Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen*“.

Vor allem in Bezug auf Ablagerungen ist der Verordnungstext allzu interpretierbar. Da Ablagerungen im Verordnungstext nicht explizit erwähnt sind, ließe sich darüber streiten, ob Ablagerung z.B. von Grüngut tatsächlich eine Veränderung der Oberflächengestalt selbst ist oder ob es nur ein Abladen von Material auf der Oberfläche darstellt. Auch die Erläuterung zu diesem Passus (S. 5) erwähnt im ersten Absatz, wo es um die Begründung des Verbots geht, Ablagerungen nicht, wobei eine Konkretisierung in den Erläuterungen ohnehin nicht ausreichen würde.

Ablagerungen oder auch Zwischenlagerungen von organischen Abfällen, Heu, Stroh und ähnlichem an Waldrändern und Rainen stellen außer für das Landschaftsbild eine erhebliche

---

<sup>39</sup> BUNZEL-DRÜKE, M. & M. SCHERF (1994): Fisch und Mensch. Auswirkungen der Angelfischerei auf die Lebensräume unter Wasser. Naturschutz heute, 4/94, 35-37.  
<http://www.nabu.de/nh/archiv/angeln494.htm>

Gefährdung der Artenvielfalt dar. Hier befinden sich überproportional oft anspruchsvolle und seltene Arten und Lebensgemeinschaften, die Überdüngung nicht ertragen und/oder sich nach einer Vernichtung z.B. durch längere Überdeckung nicht ohne weiteres an anderer Stelle neu ansiedeln.

Der Verordnungstext sollte deshalb in Bezug auf Veränderungen der Oberflächengestalt, ähnlich wie im oben genannten Beispiel, konkretisiert werden. Insbesondere muss auch deutlich werden, dass jedes Abkippen von organischen Abfällen außerhalb der Acker- und Grünlandflächen ohne Erlaubnis verboten ist.

## 9. Landschaftselemente, Schädigung von Gehölzen

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 des LSG-Verordnungsentwurfs besteht ein Erlaubnisvorbehalt für die Schädigung oder Beseitigung von Landschaftselementen. Eine nähere Konkretisierung findet sich im Verordnungstext nicht. In den Erläuterungen (S. 6) heißt es, dass Landschaftselemente *„punkthafte oder eindeutig von ihrer Umgebung abgrenzbare Bestandteile der Landschaft mit gleicher Nutzung, gemeinsamer ökologischer Funktion und einheitlicher Struktur“* sind, die *„von Menschen geschaffen oder natürlich entstanden“* sein können. Aus den Erläuterungen geht hervor, dass mit Landschaftselementen z.B. Heckensäume, Einzelbäume und andere außerhalb des Waldes stehende Gehölze, Feldraine, Heideflächen, Tümpel, Wald-ränder, Fließgewässer, Seen, Moore, Auwälder und vieles mehr gemeint ist.

Wir halten den Begriff „Landschaftselemente“ ohne weitere Konkretisierung im Verordnungstext für nicht glücklich. Für den Leser des Verordnungstextes ist nicht unbedingt klar, was gemeint ist und welche Handlungen unter das präventive Verbot fallen. Die Definition in den Erläuterungen ist sehr abstrakt und wirft Fragen auf. (Zum Beispiel: Ist ein Tümpel, der nur teilweise in die Beweidung einbezogen wird, kein Landschaftselement, weil eine gleiche Nutzung fehlt? Ist eine Hecke mit unregelmäßiger Breite, unterschiedlicher Höhe, abschnittsweise unterschiedlicher Pflege und/oder wechselnder Beteiligung von Bäumen kein Landschaftselement, weil sie keine einheitliche Struktur hat?) Es besteht die Gefahr, dass das Verbot nicht gültig ist, da es gegen das Gebot der hinreichenden Bestimmtheit verstößt.

Das Verbot sollte deshalb unseres Erachtens im Verordnungstext konkretisiert werden. Zumindest sollten hier Beispiele aufgeführt werden, was mit Landschaftselementen gemeint ist. In jedem Fall müsste auch deutlich werden, dass hierunter auch die Schädigung von Gehölzen fällt.

## 10. Standortheimische Pflanzenarten

Das geplante relative Verbot, in der freien Landschaft außerhalb des Waldes andere als standortheimische Pflanzen auszubringen (§ 4 Abs. 1 Nr. 8), wird von uns grundsätzlich begrüßt. Es ist aber nicht nachvollziehbar, warum dies nur außerhalb des Waldes gelten soll. Gerade im Wald als naturnahem Lebensraum bewirkt die Ansiedlung von nichtheimischen, teilweise sogar invasiven Pflanzenarten eine erhebliche Beeinträchtigung (z. B. Spätblühende Traubenkirsche, Garten-Goldnessel).

Wenn das Verbot nur außerhalb des Waldes gelten soll, weil es Absicht war, die Anpflanzung nicht standortheimischer Forstbäume im Wald weiter zuzulassen, hätte sich die Einschränkung auch nur auf Forstbäume im Wald und nicht auf alle Pflanzen beziehen sollen. Allerdings sind wir der Meinung, dass im LSG auch Forstbäume (mit Ausnahme der Wald-Kiefer) nur angepflanzt werden sollten, wenn sie hier standortheimisch sind (s.o., Pkt. 5).

Wir möchten anregen, das Verbot auch auf das Ausbringen von gebietsfremden Pflanzen auszudehnen, also von Pflanzen, die ihren genetischen Ursprung nicht in der nordwestdeutschen Wuchsregion haben. Nach § 40 Abs. 4 BNatSchG ist dies ohnehin schon Sollvorschrift und ab 2020 verbindlich. Die Anpflanzung von auf die regionalen Standortbedingun-

gen nicht angepassten oder züchterisch veränderten Arten hat sich als ein wesentliches Problem für die regionale Biodiversität erwiesen. Die Verwendung von Nutzpflanzen auf landwirtschaftlichen Flächen bliebe davon wegen der Freistellung der landwirtschaftlichen Nutzung unberührt.

### **11. Anlegen von Biotopen und Maßnahmen zur Verbesserung von Lebensräumen**

Unter § 4 Abs. 1 Nr. 15 soll ein Erlaubnisvorbehalt für das Anlegen von Biotopen für gebiets-typische heimische Pflanzen und Tiere sowie Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Lebens-räume ausgesprochen werden.

Ein Biotop ist jeder Lebensraum einer Lebensgemeinschaft, unabhängig von seinem Wert aus Naturschutzsicht. Die Vorschrift käme damit einem Veränderungsverbot nahe, auch und gerade, wenn es sich um eine Veränderung zum Positiven handeln würde. Zum Beispiel wäre es präventiv verboten, auf einem heute intensiv genutzten Acker ohne Erlaubnis der Naturschutzbehörde Grünland oder Brachland entstehen zu lassen, während die Beseitigung von Grünland in wesentlichen Teilen des Gebietes nicht eingeschränkt wird. Der Erlaubnisvorbehalt für eine Verbesserung der Lebensräume heimischer Pflanzen und Tiere wäre eine noch weitergehendere Einschränkung. Damit würde zum Beispiel eine Grünlandbewirtschaftung, die darauf zielt, den Naturschutzwert der Fläche zu verbessern, unter das präventive Verbot fallen, während eine Bewirtschaftung, mit der die Fläche z.B. mit Pestizid- und Düngemittelsatz entwertet werden soll, durch die Verordnung nicht eingeschränkt würde. Eine solche „Naturschutzverhinderungsvorschrift“ kann nicht im Sinne der Schutzziele sein und ist auch rechtlich fragwürdig.

Wir empfehlen, diesen Passus ganz zu streichen, da die Tatbestände, die vermutlich gesteuert werden sollen wie zum Beispiel die Anlage von Kleingewässern, schon über andere Erlaubnisvorbehalte abgedeckt sind. Sofern diese Vorschrift trotzdem nicht weggelassen werden soll, müsste konkretisiert werden, welche Handlungen im Einzelnen unter den Erlaubnisvorbehalt fallen sollen.

### **12. Erstaufforstungen**

Erstaufforstungen sind, ausgenommen für einen Teil der Grünlandflächen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3), im Verordnungsentwurf nicht geregelt, obwohl sie im Einzelfall den Schutzzwecken widersprechen können (z.B. Sicherung von Sichtbeziehungen). Erstaufforstungen unter 2 Hektar Größe sind auch bei der Waldbehörde nicht genehmigungspflichtig sondern nur anzeigepflichtig. Die Frist, in der die Waldbehörde Aufforstungen, die den Naturschutzzielen entgegenstehen, untersagen kann, ist sehr kurz (§ 9 NWaldLG).

Es sollte deshalb im vorliegenden Fall, wie auch in anderen LSG-Verordnungen geschehen, ein Erlaubnisvorbehalt für Erstaufforstungen ausgesprochen werden.

### **13. Freistellung der Landwirtschaft**

In § 6 Nr. 2 wird die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis von allen Verboten und Erlaubnisvorbehalten, mit Ausnahme des Verbots von Baumschul-, Rosen- und Weihnachtsbaumkulturen, freigestellt. Tatsächlich sollen die meisten Verbote und Erlaubnisvorbehalte sicherlich auch für die Landwirtschaft uneingeschränkt gelten. Teilweise richten sie sich sogar vor allem an die Landwirtschaft (z.B. Grünlandumbruch, Beackern von Wegrainen). Nach dem Wortlaut gilt die Freistellung aber ebenfalls für diese Verbote, insbesondere auch, weil das Verbot von Baumschul-, Rosen- und Weihnachtsbaumkulturen ausdrücklich ausgenommen wird und die anderen Verbote folglich nicht.

Die Überlegung war hier vermutlich, dass z.B. der Grünlandumbruch in den schraffierten Bereichen keine gute fachliche Praxis ist und die Freistellung hier also nicht gilt. Wir haben aber erhebliche Zweifel, ob die Verbote trotz der Freistellung der Landwirtschaft noch rechtsicher sind. Selbst wenn das der Fall wäre, werden für die Bürgerinnen und Bürger unnötige Unklarheiten darüber geschaffen, was verboten ist. Bei einem ungenehmigten Umbruch von Grünland im schraffierten Bereich könnte zumindest erfolgreich Verbotsirrtum geltend gemacht werden.

Es sollte deshalb in § 6 Nr. 2 aufgeführt werden, von welchen Verboten und Erlaubnisvorbehalten die Landwirtschaft freigestellt wird. Das betrifft unseres Erachtens § 3 Abs. 2 Nr. 2 (Lärm und Störungen), § 4 Abs. 1 Nr. 2 (Oberflächengestalt) in Hinblick auf das vorübergehende Lagern und das Einarbeiten von Rübenerde, Mist u.ä. auf Ackerflächen und die Zwischenlagerung von Heu auf Grünlandflächen, Nr. 4 (Befahrensverbot) und Nr. 8 (heimische Pflanzen) in Hinblick auf den Anbau von Kulturpflanzen.

Entsprechend sollte mit den Freistellungen für die Forstwirtschaft und Jagd verfahren werden (§ 6 Nr. 7 und 9).

#### **14. Gewässerrandstreifen**

In der LSG-Verordnung finden sich keine Verbote in Hinblick auf die Schädigung von Gewässern, obwohl unter § 2 Abs. 2 Nr. 1.2 die naturnahe Entwicklung der Gewässer als spezielles Schutzziel genannt wird.

Wir regen an, in die LSG-Verordnungen der Region das Verbot aufzunehmen, Gewässerrandstreifen an Gewässern zweiter Ordnung (und, in der Leineau ab Hannover flussabwärts, auch erster Ordnung), die nach dem 1. November 1989 als Grünland, Gehölzstreifen oder sonstige naturnahe Fläche noch existierten, ackerbaulich zu nutzen.

An Gewässern erster und zweiter Ordnung gilt im Außenbereich ein Gewässerrandstreifen von beiderseits 5 m (§ 38 Abs. 3 WHG und § 58 NWG). Auf Gewässerrandstreifen ist u.a. die Umwandlung von Grünland in Ackerland und das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern verboten (§ 38 Abs. 4 WHG). Wo dies trotzdem geschieht, kann die Wasserbehörde anordnen, dass Gewässerrandstreifen mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt oder sonst mit einer geschlossenen Pflanzendecke versehen werden. Nur wenn der Gewässerrandstreifen mit Grünland und/oder Gehölzen schon vor dem 1. November 1989 nicht mehr existierte, sind diese Anordnungen entschädigungs- bzw. ausgleichspflichtig (§ 59 Abs. 2 NWG).

Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen (§ 38 Abs. 1 NWG). Sie dienen insofern den Schutzzielen des LSG.

Darüber hinaus halten wir es für sinnvoll, das Verbot aufzunehmen, an Gräben und andere Gewässer so dicht heranzupflügen, dass Boden in das Gewässer einschwemmt. Eine solche Schädigung von Gewässern ist auch nach der Abschaffung der Gewässerrandstreifen in Niedersachsen nicht zulässig.

Auch wenn diese Punkte sich bereits aus dem Wasserrecht ergeben, halten wir es aus Gründen der Klarheit für sinnvoll, sie in die Verordnung aufzunehmen.

#### **15. Neue Gebietsabgrenzung**

Wir begrüßen die Erweiterungen des LSG (gelbe Flächen in der Karte). Wir regen an, das relativ artenreiche Grünland zwischen der A 2 und der Straße Varrelheide am südwestlichen Rand des LSG in das Schutzgebiet noch einzubeziehen (Flurname Hægewiesen).

Aus den Unterlagen geht nicht hervor, was der Hintergrund für die verschiedenen Gebietslösungen sind. Soweit etwaige unzulässige Nutzungen mit den Lösungen nachträglich legalisiert werden, würden wir dies ablehnen.

#### **16. Sonstiges**

In der Überschrift wurde offenbar vergessen, auch die Stadt Hannover als Geltungsbereich zu nennen. (In § 1 Abs. 1 steht es richtig.)

Für Informationen zum Fortgang des Verfahrens und insbesondere für eine erneute Beteiligung bei wesentlichen Änderungen des Verordnungsentwurfs wären wir Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Wilhelm', is centered on the page. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

(Georg Wilhelm)